

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

3. Die Stufen der Abschaffung und die negative Fassung des Systems.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Neuen verständlich machen will. Das ist wieder das geschichtliche, vorwärtstrebende Moment bei ihm. Doch zunächst müssen die Fragen erörtert werden, die sich gerade an diese Form seiner Systematik anschließen.

3. Die Stufen der Abschaffung und die negative Fassung des Systems.

Die Form, in die Coccejus seine Gedanken gießt, ist mit Recht mannigfach beanstandet worden. Diestel hat¹⁾ die fünf Modi der Abschaffung so aufgefaßt, daß sie nicht als sukzessive Stufen, sondern als begrifflich geschiedene Momente nebeneinander gestellt sind. Bei dieser Auffassung ist die Setzung des Gnadenbundes neben die Sünde besonders anstößig. Jedoch diese Interpretation ist unhaltbar. Es wird vielmehr ausdrücklich betont,²⁾ daß der Werkbund in gradweiser Aufhebung dem Untergang zueilt. Von Wichtigkeit für das Verständnis der Abrogationen ist besonders die Summa. Dort wird als Synonym für abrogatio und antiquatio evacuatio gebraucht. Die Idee ist, daß die durch das Eingreifen des Gnadenbundes anhebende Entwicklung immer mehr alle Restbestände des Werkbundes ausräumt und entleert.³⁾ Der Befreiungsprozeß bis in die Vollendung hinein soll dargestellt werden. Hier ist wiederum die Idee der heilsgeschichtlichen Entfaltung deutlich. Hier ist auch ebenfalls wieder die Barockvorliebe für den drängenden, bewegten Rhythmus wahrzunehmen. Wir müssen darum zunächst einmal die chronologische Auffassung durchzuführen versuchen. Scheiden wir fürs erste die zweite Stufe aus, so haben wir in dem Auftreten der Sünde (1), der Ankündigung des Neuen Testaments (3), dem Tode (4), der Auferstehung des Leibes (5), lauter gradweise aneinandergereihte Etappen vor uns. Nur bei der zweiten Abschaffung scheint diese Auffassung zu versagen. Man kann diese nicht auffassen als Darstellung des foedus gratiae nudum,⁴⁾ das im Paradies nach dem Fall geschlossen wird. Die ausführlichen Darlegungen über das Protevangelium kommen ja erst bei der dritten Abschaffungsstufe im 10. Kapitel. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß man die zweite Abschaffung als vorzeitlichen Ewigkeitsakt faßt und in der dritten Stufe dann die öffentliche Ankündigung dieser

¹⁾ Gesch. des A. T., S. 529.

²⁾ Foed. § 58.

³⁾ Sa 31 § 1: „ut ita non sine legis potentia moriamur peccato paulatim et Deo magis magisque vivamus.“

⁴⁾ Vgl. Foed. § 338.

Stiftung behandelt sieht. Kapitel 5 erläutert darauf ausdrücklich als eine Fortsetzung der zweiten Abschaffung dies Moment der vorzeitlichen Stiftung durch den Hinweis auf den innergöttlichen Vertrag. Bei dieser Auffassung wird auch erst verständlich, warum in Kapitel 4 die heilsgeschichtliche Darlegung mehr durch die rein dogmatische abgelöst wird. Die Bürgschaft, das ewige Testament, das — „es mußte so sein“ — alles dies entspricht viel mehr dem überzeitlichen Standort. Die dritte, vierte und fünfte Abschaffung aber beschreiben weiter eine folgerichtige Entwicklung, die aus dem Vertrag hervorgeht. So erhalten wir folgenden Aufriß¹⁾:

1. Der Begriff des Bundes überhaupt.
2. Der Werkbund. Der Ausgangspunkt wird genommen in der Zeit.
3. Die erste Abschaffung des Werkbundes durch die Sünde. Die Sünde, deren Auftreten ein zeitliches Ereignis ist, stellt also die erste Abschaffung dar.
4. Die zweite Abschaffung des Werkbundes durch die Stiftung des Gnadenbundes: der vorzeitliche Vertrag. Eigentlich erwartet man als zweite Stufe wieder ein zeitliches Ereignis. Weil aber der Gnadenbund in der Ewigkeit gründet, wird er als Entfaltung eines vorzeitlichen Geschehens eingeführt.
5. Der Gnadenbund: seine Zueignung und Aneignung, seine Dauer und sein Endziel.
6. Die dritte Abschaffung des Werkbundes durch die Ankündigung des Neuen Testaments (Protevangelium). Im Anschluß daran: Vom Unterschied der Ökonomien im Gnadenbund, vom Charakter und den Gütern des Neuen Testaments.
7. Die vierte Abschaffung des Werkbundes durch den Tod des Leibes.
8. Die fünfte Abschaffung des Werkbundes durch die Auferstehung.

Wohl muß es als logisch unkorrekt beurteilt werden, daß in der Reihe der zeitlich sich vollziehenden Abschaffungen eines geschichtlich gewordenen Naturbundes an zweiter Stelle ein überzeitlicher Faktor eingereiht wird. Es ist hier wie auf alten Bildern, wo Handlung auf Erden und Handlung im Himmel naiv nebeneinanderstehen. Aber

¹⁾ Die Zusammenfassung unter 8 Punkte stammt von mir, zur klareren Herausstellung der Systematik.

gerade dadurch wird die infralapsarische Position (die Sünde als geschichtliche Tatsache ruft das Sünderheil herab, womit die Abschaffungsstufen beginnen) und die doch trotzdem entschieden prädestinarianische Fundierung (hinter dem ganzen Heilsverlauf steht Ewigkeitsgeschichte) besonders plastisch. Diestels Auffassung, daß es sich nicht um sukzessive Stufen handeln könne, läßt sich nicht festhalten. Es wird nur an einer Stelle die Geschichtskontinuität durchbrochen und der ewige Hintergrund enthüllt. Nicht mit dem Dekret im Himmel, sondern mit der Menschheitsgeschichte auf Erden wird begonnen. Aber an der entscheidenden Stelle wird die Bürgschaft transparent, denn der Gnadenbund entsteht nicht wie die Sündengeschichte auf Erden, sondern er urständet in der Ewigkeit Gottes.

Wie Coccejus von seinen Vorgängern die Begriffe des römischen Rechts: stipulatio, obligatio, sponsio übernommen hat und auch sogar noch von fidejussio und acceptilatio redet, so wirkt auch bei den Abschaffungen eine gewisse juristische Subtilität mit, die auf reinliche Abwicklung noch vorhandener, aber außer Kraft gesetzter Bundesreste bedacht ist. Aber durch diese juristische Form leuchtet die Idee, daß Gnade positive Bewegung ist, die in einem fortschreitenden Geschehen ihr Ziel erreicht und ganz gründliche Arbeit tut.

Gerade hier aber wird eingewandt: liegt nicht in der rein negativen Einführung der Gnade als einer bloßen Aufhebung des Werkbundes ein empfindlicher Mangel? Daß die ganze Gnadenoffenbarung nur in der Form einer Abschaffung auftritt, lediglich „als ein großartiger Korrekturversuch“, ¹⁾ „das Höchste und Kostbarste in der Form einer Zurücknahme mitgeteilt“, ²⁾ das scheint in der Tat ein unentschuldbarer Mißgriff zu sein. Es fehlt ja in der Darlegung nicht an Hinweisen, daß der Gnadenbund die im Naturbund gegebenen Forderungen Gottes zur Erfüllung bringe. Man kann nicht behaupten, daß die negative Fassung der systematischen Form inhaltlich die Substanz des Gebotenen ganz und gar verändere. Man kann nicht mit Diestel ³⁾ rügen, daß hier das letzte Ziel des Bundes nur Abschaffung, nicht Neubildung sei, vielmehr wird ja das Neue durch und mit der Abschaffung des Alten zum Siege geführt. Aber freilich, es liegt hier ein starker formaler Fehler vor und daß das Neue notwendig Gefahr läuft, durch diese Form der Darstellung

¹⁾ Diestel, J.f.d.Th., 1865, S. 233.

²⁾ Gaß, II, S. 284. Vgl. A. Ritschl, a. a. O., S. 137. ³⁾ A. a. O., S. 233.

beschränkt zu werden, ist offensichtlich. Aber es muß hier wieder darauf hingewiesen werden: die Aufhebungsstufen sind das negative Korrelat zu den Gedankenreihen über das Reich, die in positiver Weise eine Ergänzung bieten. Nur weil Coccejus dermaßen vom Reichsgedanken getragen war, wie der dritte Teil unserer Untersuchung zeigen wird, konnte er in seinem Bundesystem auch dem anderen Triebe genügen: die gründliche Auskehr zu zeigen, welche die Gnade mit dem Restbestand des Alten vornimmt. Wer beides nicht zusammennimmt, wird dem Ganzen dieser Theologie nicht gerecht.

An einem Punkte wird die negative Fassung der Darlegungen besonders bedenklich: bei der vierten Stufe, wo die Heiligung unter dem Thema: „Tod des Leibes“ behandelt wird. Hier ist nicht so sehr das Hauptthema der Abschaffung: der Tod als der große Reinigungs- und Gerichtsprozeß der Menschheit — als die negative Fassung der Heiligung, als ob sie nur eine Abtötung des Sündenleibes sei, zu beanstanden. Heiligung ist nicht nur Abtötung. Heiligung ist Dienst Gottes.¹⁾ Wenn das alles wäre, was Coccejus über die Heiligung zu sagen wüßte, so wäre das um so unbegreiflicher, als doch gerade der Bundesgedanke die Forderung des Dienstes in vorzüglicher Weise begünstigt und hervorruft. Es ist wiederum nur die Schranke der besonderen systematischen Form, welche hier zu beanstanden ist. Sie entspricht nicht dem Inhalt der gesamten Theologie des Mannes. Die Abrogation ist auch hier das negative Korrelat zum positiven Dienste der Heiligung, der in der Gottesreichlehre zu kräftigem Ausdruck kommt.

Ist es weiter mit Gaf²⁾ als eine Schwäche anzusehen, daß der Entwurf sich durch den eschatologischen Ausgang auch auf Zukünftiges erstreckt? Wir meinen nicht. Man muß das als einen großartigen Versuch stehen lassen, daß Coccejus es in Angriff nimmt, die ganze Heilsentfaltung, die aus der Ewigkeit stammt und in die Ewigkeit wieder einmündet, als ein Ganzes darzustellen. Es kommt ihm nicht nur darauf an, „vergangene, biblisch bezeugte Tatsachen“³⁾ zu beleuchten, sondern darauf, die Gesamtheit des Heiles unter dem Gesichtspunkt des Bundes bis in die Vollendung hinein zur Darstellung zu bringen.

¹⁾ Vgl. Schlatters Kritik der negativen Fassung der Heiligung in der älteren Dogmatik in „Der Dienst des Christen“, S. 36.

²⁾ Gaf, II, S. 283.

³⁾ A. a. O., S. 284.